

COVID-19 Ablauf

Versorgung von PatientInnen mit Substitutions- bzw. Psychopharmakologischer Medikation zur Entlastung des Gesundheitssystems

Hintergrund

- Zur Verhütung der Weiterverbreitung von COVID-19 wird die Bevölkerung ersucht, ihre sozialen Kontakte zu reduzieren. Es sollen nur jene direkten Kontakte gepflegt werden, die unbedingt notwendig sind und ansonsten Telefon oder andere technische Möglichkeiten genutzt werden. Gesundheitseinrichtungen und ihr Personal gelten als besonders schützenswert.
- Unter den PatientInnen, die sich in einer Opioid-Substitutionstherapie befinden – laut Statistik der MA 15 rund 6.500 Personen in Wien – gibt es auf Grund ihrer Erkrankung einen deutlich höheren Anteil an immunschwachen Personen als in der Allgemeinbevölkerung. Sie sind bei einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 besonders gefährdet.
- Derzeit müssen PatientInnen in Opioid-Substitutionstherapie (OST) persönlich auf den Bezirksgesundheitsämtern erscheinen, um die Suchtgift-Dauerverordnung von ÄrztInnen und Ärzten des Stadt Wien Gesundheitsdienstes (MA 15) vidieren zu lassen.
- PatientInnen mit psychischen Erkrankungen und medikamentösem Therapiebedarf, welche in Absonderung bzw. Heimquarantäne sind, müssen die erforderliche Medikation erhalten.

Ziele

- An oberster Stelle steht die Entlastung der Ärztinnen und Ärzte des Gesundheitsdienstes der Stadt Wien (MA 15) sowie der Reduktion der Kontaktfrequenz in den Ordinationen und Apotheken.
- Weiter hat der Schutz der potenziell vulnerablen Zielgruppe der PatientInnen in Opioid-Substitutionstherapie (OST) vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 hohe Priorität.
- Gesicherte Versorgung der PatientInnen in Opioid-Substitutionstherapie (OST) bzw. anderer medikamentöser Therapie mit Psychopharmaka in angeordneter Absonderung bzw. Heimquarantäne mit Substitutionsmedikation bzw. anderer erforderlicher Medikation.

Prozess der Substitutionsmedikation ohne Kontakt der PatientInnen zu den Bezirksgesundheitsämtern

- PatientIn ruft in der Ordination der substituierenden ÄrztIn an. Das persönliche ärztliche Gespräch zwischen substituierender ÄrztIn und PatientIn erfolgt telefonisch.
- ÄrztIn stellt eine Substitutions-Dauerverschreibung (ggf. Einzelverschreibung) aus und klebt die SG-Vignette auf die Verschreibung. Anders als bisher können nun bis zu 3 Dauerverschreibungen gleichzeitig ausgestellt werden.¹
- ÄrztIn fragt die PatientIn, in welche Apotheke die Suchtgiftverschreibung übermittelt werden soll. Vermerkt auf dem Rezept
 - „Vidierung nicht erforderlich“ inkl. Stempel und vollständige Unterschrift²
 - Telefonnummer der PatientIn und
 - ggf. den Namen der zur Abholung berechtigten vertrauenswürdigen Person
- ÄrztIn übermittelt die Suchtgiftverschreibung elektronisch (Scan, evtl. Foto, bitte auf die Lesbarkeit achten!) per E-Mail an die von der PatientIn bekannt gegebene Apotheke. Eine Liste mit allen E-Mail-Adressen wird zur Verfügung gestellt.
- **Das Original der Suchtgiftverschreibung verbleibt bei der behandelnden ÄrztIn.**
- Zu Kontrollzwecken müssen alle Dauerverschreibungen unverzüglich³ von den ÄrztInnen per Mail an die MA 15 geschickt werden (E-Mail: suchtgiftrezepte@ma15.wien.gv.at).

Um rasch Fälle möglicher Mehrfachbehandlungen zu erkennen, sollten folgende Fälle unbedingt mit CAVE markiert werden (im Betreff):

- Beginn einer Substitutionsbehandlung
 - Erste Dauerverschreibung nach Neu-Einstellung
 - Neu-Übernahme von bereits substituierten PatientInnen
 - Nach Unterbrechung der laufenden Substitutionsbehandlung (z.B. nach Urlaub/Krankenstand der substituierenden ÄrztIn)
 - Überbrückungen
- Es wird empfohlen, ein gemeinsames Mail an die Apotheke und die MA 15 zu schicken. Ein CAVE-Vermerk kann auch für die Apotheken hilfreich sein, auf allfällige Probleme zu achten. Gegebenenfalls kann die MA 15 damit auch direkt die Apotheke

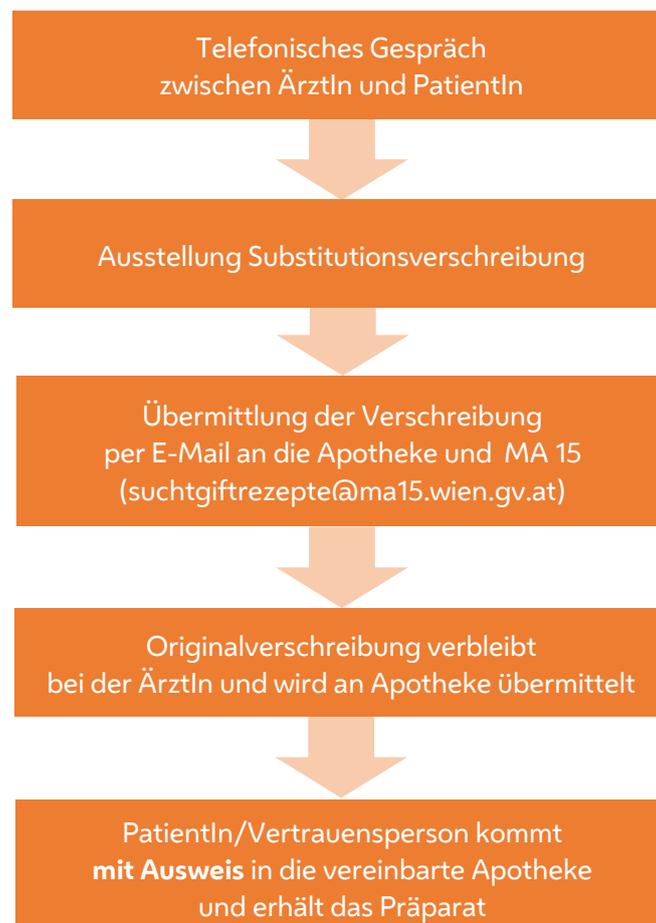
¹ Änderung § 21 Abs. 1 SV letzter Satz SV: „Für den Beginn der Geltungsdauer einer Substitutions-Dauerverschreibung ist ein vor Ablauf des übernächsten Monats liegender Tag vorzusehen“.

² Voraussetzung ist, dass der ÄrztIn keine Hinweise auf eine Mehrfachbehandlung der PatientIn mit Substitutionsmitteln vorliegen.

³ Laut Suchtgiftverordnung „unverzüglich, längstens innerhalb von drei Werktagen ab Ausstellung“.

kontaktieren, um eventuelle Mehrfachverschreibungen abzuklären. Eine nachträgliche Vidierung der Suchtgiftverschreibung ist nicht erforderlich⁴.

- PatientIn bzw. die angegebene vertrauenswürdige Person kommt mit Ausweis in die Apotheke und erhält nach Bekanntgabe von SVNR und Patientennamen das verordnete Präparat.
- Die Apotheke rechnet die Suchtgiftverschreibung über die Pharmazeutische Gehaltskasse mit der Krankenkasse ab und trägt die notwendigen Angaben inkl. Vignettennummer in das SG-Vormerkbuch ein.
- Sollte der Rezeptcode (Rezeptnummer) nicht lesbar sein, klebt die Apotheke wie in anderen Fällen einen Rezeptcode der Apotheke auf die vorliegende Verschreibung.
- Suchtgiftverschreibungen können derzeit nicht über E-Medikation übermittelt werden!



⁴ 2. COVID-19-Gesetz, BGBl. I Nr. 16/2020

Prozess der Sicherstellung der Substitutionsmedikation bzw. Psychopharmaka bei PatientInnen in Heimquarantäne

PatientIn ist in Heimquarantäne

- Ausstellung der Heimquarantäne-Anordnung durch Ärztedienst oder MA 15
- 1450 und Ärztedienst / MA 15 fragt per Formular standardisiert ab, ob PatientIn in Substitutionsbehandlung ist und/oder Psychopharmaka benötigt
 - Sind Sie in Substitutionsbehandlung?
 - Sind Sie in psychiatrischer Behandlung oder nehmen Sie Psychopharmaka?
 - Bei welcher Apotheke beziehen Sie Ihre Medikamente?
- 1450 und Ärztedienst / MA 15 informiert PatientIn über Angebot der SHW (Infozettel wird zur Verfügung gestellt), kündigt Anruf der SHW an und fordert PatientIn in jedem Fall auf, direkt Kontakt mit SHW aufzunehmen
 - Bitte bleiben Sie Zuhause. Sie werden bei Bedarf Zuhause mit der notwendigen Medikation versorgt.
 - Es wird in Kürze eine MitarbeiterIn der SHW bei Ihnen anrufen, um die weiteren Schritte zu besprechen.
 - Bitte melden auch Sie sich direkt bei der SHW: 01-4000-53626, zuhause@suchthilfe.at

1450 und Ärztedienst / MA 15 informiert umgehend SHW⁵

- Meldet Bedarf nach Substitutionsmedikation und/oder Psychopharmaka
 - Per E-Mail rund um die Uhr
 - Per Telefon von Mo-Sa, 9-16 Uhr, Anrufbeantworter rund um die Uhr
- Beginn- und Enddatum der Heimquarantäne
- Gibt Name, Adresse, Telefonnummer und SV-Nummer der PatientIn bekannt
- Name der ausgebenden Apotheke

MitarbeiterIn der SHW kontaktiert PatientIn

- Information über Ablauf der Substitution in Heimquarantäne und Angebot der Medikamentenauslieferung durch die SHW

Wenn PatientIn Angebot der SHW in Anspruch nehmen möchte⁶:

- SHW erfragt Name der ausgebenden Apotheke
- Info über Abgabemodus der OST/Begleitmedikation
- Frage: Gibt es zusätzlichen Bedarf (z.B. Spritzensets/ Begleitmedikation/ Information/ Psychosoziale Betreuung)?
- Bei Bedarf nach Begleitmedikation: SHW informiert PatientIn, dies unbedingt der substituierenden ÄrztIn mitzuteilen —> ggf. Anpassung der Verschreibung

⁵ Suchthilfe Wien GmbH Kontakt siehe Kontakte Seite 5

⁶ Alternative: Abgabe an von PatientIn gewählte vertrauenswürdige Person
—> keine Unterstützung durch SHW, Prozessende

PatientIn ruft in der Ordination der substituierenden ÄrztIn an

- Information über Heimquarantäne
- Ärztliches Gespräch zwischen substituierender ÄrztIn und PatientIn

ÄrztIn prüft bisherige Verordnung

- ÄrztIn prüft, ob bestehende Substitution und Begleitmedikation auf Grund der Heimquarantäne in Ausnahmefällen und nur für die Dauer der Heimquarantäne adaptiert werden muss

Option A – bei unveränderter Medikation

- ÄrztIn prüft eine Veränderung der Mitgabe, die gültig für die Dauer der Heimquarantäne eine Mitgabe in dem abhängig von der Stabilität der PatientIn größtmöglichen Intervall vorsieht
- Die Änderung erfolgt über ein Schreiben an die Apotheke unter folgenden Angaben:
 - Änderung der Abgabe wegen Heimquarantäne
 - Der Abgabemodus wird geändert auf..... ;
 - Beginn- und Enddatum der veränderten Mitgabe
 - „Vidierung nicht erforderlich“ inkl. Stempel und vollständige Unterschrift
 - Telefonnummer der PatientIn und
 - ggf. den Namen der zur Abholung berechtigten vertrauenswürdigen Person
- ÄrztIn übermittelt das Schreiben elektronisch (Scan, evtl. Foto; Bitte auf Lesbarkeit achten!) per E-Mail an die von der PatientIn bekannt gegebene Apotheke (Kopie an die SHW). Eine Liste mit allen E-Mail Adressen wird zur Verfügung gestellt.
- ÄrztIn informiert SHW über
 - Angaben zum Rezept inkl. Mitgaberegulung und Begleitmedikation
 - Name der ausgebenden Apotheke (Gegencheck)
- MitarbeiterIn der SHW kommt mit Dienstausweis in die Apotheke, gibt Name und SV-Nummer der PatientIn bekannt und erhält das verordnete Präparat
- MitarbeiterIn der SHW liefert das Präparat an die PatientIn; Empfang wird kontaktlos bestätigt
- Sollten Rezeptgebühr oder andere Kosten anfallen, werden diese zuerst von der SHW übernommen um sie anschließen rück zu verrechnen

<Prozessende>

Option B – bei veränderter Medikation

in Ausnahmefällen und nur für die Dauer der Heimquarantäne

- Stornierung des bisherigen Rezepts durch verschreibende ÄrztIn
 - ÄrztIn stellt eine Substitutionsverschreibung (Dauerverschreibung, ggf. Einzelverschreibung) aus, die gültig für die Dauer der Heimquarantäne eine Mitgabe in dem abhängig von der Stabilität der PatientIn größt-möglichen Intervall vorsieht
 - ÄrztIn klebt die SG-Vignette auf die Verschreibung
 - ÄrztIn fragt die PatientIn, in welche Apotheke die Suchtgiftverschreibung übermittelt werden soll. Vermerkt auf dem Rezept
 - „Vidierung nicht erforderlich“ inkl. Stempel und vollständige Unterschrift⁷
 - Telefonnummer der PatientIn und
 - „Abholung durch SHW. Bitte SHW informieren.“
 - ÄrztIn übermittelt die Suchtgiftverschreibung elektronisch (Scan, evtl. Foto; Bitte auf Lesbarkeit achten!) per E-Mail an die von der PatientIn bekannt gegebene Apotheke (Kopie an die SHW). Eine Liste mit allen E-Mail Adressen wird zur Verfügung gestellt.
- Das Original der Suchtgiftverschreibung verbleibt bei der behandelnden ÄrztIn.
- Zu Kontrollzwecken müssen alle Dauerverschreibungen unverzüglich⁸ von den ÄrztInnen per Mail an die MA 15 geschickt werden (E-Mail: suchtgiftrezepte@ma15.wien.gv.at).

Um rasch Fälle möglicher Mehrfachbehandlungen zu erkennen, sollten folgende Fälle unbedingt mit CAVE markiert werden (im Betreff):

- Beginn einer Substitutionsbehandlung
 - Erste Dauerverschreibung nach Neu-Einstellung
 - Neu-Übernahme von bereits substituierten PatientInnen
 - Nach Unterbrechung der laufenden Substitutionsbehandlung (z.B. nach Urlaub/Krankenstand der substituierenden ÄrztIn)
 - Überbrückungen
- Es wird empfohlen, ein gemeinsames Mail an die Apotheke und die MA 15 zu schicken. Ein CAVE-Vermerk kann auch für die Apotheken hilfreich sein, auf allfällige Probleme zu achten. Gegebenenfalls kann die MA 15 damit auch direkt die Apotheke

⁷ Voraussetzung ist, dass der ÄrztIn keine Hinweise auf eine Mehrfachbehandlung der PatientIn mit Substitutionsmitteln vorliegen

⁸ Laut Suchtgiftverordnung „unverzüglich, längstens innerhalb von drei Werktagen ab Ausstellung“.

kontaktieren, um eventuelle Mehrfachverschreibungen abzuklären. Eine nachträgliche Vidierung der Suchtgiftverschreibung ist nicht erforderlich⁹.

- Apotheke informiert SHW, dass Medikament zur Abholung bereit ist
- Die Apotheke rechnet die Suchtgiftverschreibung über die Pharmazeutische Gehaltskasse mit der Krankenkasse ab und trägt die notwendigen Angaben inkl. Vignettennummer in das SG-Vormerkbuch ein.
- Sollte der Rezeptcode (Rezeptnummer) nicht lesbar sein, klebt die Apotheke wie in anderen Fällen einen Rezeptcode der Apotheke auf die vorliegende Verschreibung.
- MitarbeiterIn der SHW kommt mit Dienstausweis in die Apotheke, gibt Name und SV-Nummer der PatientIn bekannt und erhält das verordnete Präparat
- MitarbeiterIn der SHW liefert das Präparat an die PatientIn; Empfang wird kontaktlos bestätigt
- Sollten Rezeptgebühr oder andere Kosten anfallen, werden diese zuerst von der SHW übernommen um sie anschließen rück zu verrechnen

<Prozessende>

Kontaktdaten:

- Suchthilfe Wien GmbH
Telefon: 01-4000-53626
E-Mail: zuhause@suchthilfe.at
- Ansprechperson MA 15
Dr.in Marica Beslic
Telefon: +43 1 4000-87552
E-Mail: marica.beslic@wien.gv.at
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 7.30 bis 15.30 Uhr

⁹ 2. COVID-19-Gesetz, BGBl. I Nr. 16/2020